

Der

Personalrat

informiert

der LehrerInnen und ErzieherInnen
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067
Tel.: 9029-16421 Fax: 9029-16420 E-Mail: personalrat04@senbjw.berlin.de

27. Mai 2013

Sonderinfo Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L für befristet Beschäftigte mit Unterbrechung im Jahr 2012

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Bundesarbeitsgericht hat am 12. Dezember 2012 (10AZR 922/11) entschieden, dass für die Höhe des Anspruchs auf eine Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst **alle** Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind, **die im Kalenderjahr mit demselben Arbeitgeber** bestanden haben.

Alle Beschäftigten, die am 1. Dezember des Jahres in einem Arbeitsverhältnis standen, haben einen Anspruch auf eine Sonderzahlung. Dabei ist es unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr unterbrochen war, z. B. weil sich eine weitere Befristung nicht nahtlos anschloss. Maßgeblich sind alle Monate, in denen ein Arbeitsverhältnis und ein Anspruch auf Entgelt bestanden. Eine Kürzung um jeweils 1/12 hat nur für die Monate zu erfolgen, in denen kein Entgeltanspruch gegeben war. Das betrifft leider auch die Sommerferien, sofern Ihr Vertrag zu Ferienbeginn endete; auch dann, wenn Sie die Ferien bezahlt bekommen haben.

Obwohl der Anspruch unstreitig ist, hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft noch nichts bezahlt. Begründung: Es gebe vom Senator für Finanzen noch keine allgemeine Regelung für den gesamten öffentlichen Dienst und eine eigenständige Regelung treffe die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nicht.

Da wir nicht wissen, wann eine Regelung erfolgt, fordern wir alle Betroffenen auf, den Anspruch aus 2012 **umgehend** bei Ihrer Personalstelle schriftlich geltend zu machen. Ohne Geltendmachung verfällt Ihr Anspruch gemäß § 37 TV-L (Ausschlussfrist) nach 6 Monaten.

Und zuletzt, weil viele es nicht wissen: Neben Urlaubsansprüchen haben befristet Beschäftigte auch Anspruch auf die sogenannten AZK-Tage, und zwar sowohl auf den flexibel wählbaren Tag als auch den Tag vor den Sommerferien (wenn dieser in Ihrer Vertragslaufzeit enthalten ist) und anteilig auch die Tage für das Lebensarbeitszeitkonto, deren Auszahlung Sie bei Vertragsende verlangen können.

Urlaubsansprüche von Lehrkräften werden grundsätzlich in den Ferien abgegolten. Wenn in Ihrer Vertragslaufzeit jedoch keine bezahlten Ferientage enthalten sind, dann haben Sie die Möglichkeit, diese während der Vertragslaufzeit zu nehmen oder, falls das nicht geht, sich diese ausbezahlen zu lassen.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr Personalrat

Einen Formulierungsvorschlag haben wir umseitig für Sie vorbereitet.

Absender:

.....
.....
.....

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Serviceeinheit Personalstelle
Flottenstraße 28 - 42
13407 Berlin

.....
Datum

**Unzutreffende Berechnung meiner Jahressonderzahlung für 2012 gemäß § 20 TV-L i. d. F. d. Angleichungs-TV Land Berlin
hier: Geltendmachung meines Anspruchs auf Neuberechnung und Nachzahlung des Differenzbetrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Unterbrechung meines Arbeitsverhältnisse zum Land Berlin in der Zeit vom 2012 bis zum 2012 wurde mir die anteilige Jahressonderzahlung nur für die danach liegenden Monate gewährt. Hier wurde offensichtlich entsprechend dem Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiter verfahren, wonach die vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses liegende Zeit nicht in die Berechnung der Jahressonderzahlung einginge, weil nach § 20 TV-L nur „ununterbrochen geltende Arbeitsverträge“ Berücksichtigung finden würden.

Diese Aussage im genannten Arbeitsmaterial ist unzutreffend, da der Wortlaut des § 20 TV-L keine Formulierung enthält, wonach im laufenden Kalenderjahr ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bestehen musste. Vielmehr wird unter § 20 Abs. 1 TV-L lediglich vorausgesetzt, dass der/die Beschäftigte am 1. Dezember „im Arbeitsverhältnis“ steht. Auch die Kürzungsregelung des § 20 Absatz 4 TV-L stellt grundsätzlich nur auf die Nichtzahlung von Entgelt in einem Kalendermonat ab.

Ausgehend vom Wortlaut des Tarifvertrages hat das Bundesarbeitsgericht nun mit Urteil vom 12. Dezember 2012 - 10 AZR 922/11 – den Anspruch auf Berücksichtigung aller Zeiten mit Entgeltzahlung bei demselben Arbeitgeber bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bestätigt.

Deshalb bitte ich um Neuberechnung meiner Jahressonderzahlung für 2012 unter Berücksichtigung der Zeit vom 2012 bis zum 2012 und vom 2012 bis zum 2012 sowie um Nachzahlung des sich aus der Neuberechnung ergebenden Nettodifferenzbetrages.

Bitte senden Sie mir eine schriftliche Eingangsbestätigung zu.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift